



Amtsgericht Bad Iburg

Terminsbestimmung

6 K 6/23

08.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Donnerstag, 25. April 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloss,
49186 Bad Iburg, Saal/Raum 121, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Georgsmarienhütte Blatt 5058, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 208,82/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Georgsmarienhütte	8	55/5	Gebäude- und Freifläche, Falkenstraße 50	1278

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss Nr. III des Aufteilungsplanes. Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen Sondereigentumsrechte beschränkt. Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in Blatt 5056 bis 5058.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 09.03.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 102.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Dreifamilienhauses,
Baujahr ca. 1960, Anbau 1977, Wfl. ca. 82 m²

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-poprtal.de

Krambrock
Rechtspflegerin